

Statuten:

# Drachenboot- und Wassersportclub Bodensee



Statuten:

## Drachenboot und Wassersportclub Bodensee

(kurz DWSC Bodensee oder DWSC)

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 26. August 2014.

### 1. Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen: Drachenboot- und Wassersportclub Bodensee

Es besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB.

Der Sitz ist in: Buchhorn 45, 9320 Frasnacht, Schweiz.

Der Verein wird in das Vereinsverzeichnis der Stadt Arbon eingetragen.

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck

Der DWSC ist ein Zusammenschluss von Wassersportlern oder derjenigen, die den Wassersport unterstützen und fördern. Freizeitsport, Wettkampfsport und gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten stehen im Vordergrund. Die Förderung von Kinder- und Jugendsport verstehen wir als wichtigen Beitrag unserer Gesellschaft.

Durchführung von Trainings und Kursen zur Ausbildung und Weiterentwicklung in den jeweiligen Wassersportarten.

Teilnahme und Durchführung oder Unterstützung von Wettkämpfen - regional, national und international - auch im Zusammenschluss innerhalb regelkonformer Renngemeinschaften.

### 3. Verbandsmitgliedschaft

Der DWSC beabsichtigt Mitglied im SDV (Schweizer Drachenbootverband) und im möglicherweise auch im SKV (Schweizer Kanuverband) zu werden. Des Weiteren wird jährlich im Vorstand geprüft, ob Mitgliedschaften in anderen Dachverbänden oder Organisationen zweckmässig sind.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind primär natürliche Personen, können aber auch juristische Personen sein. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.



---

Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) zu leisten. Der Beitrag ist jährlich zu leisten und zwar jeweils im Vorhinein. Die Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit erfolgt durch den Vorstand. Die Beitragshöhe ist ausserhalb der Statuten im Dokument „Beiträge im DWSC“ geregelt.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der reguläre Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Kalenderjahresende und/oder zum Fälligkeitstermin des Jahresbeitrages möglich, und zwar mit einer vorgängigen Frist von 30 Tagen.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommen, oder gegen Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss aus triftigem Grund ist per Vorstandsbeschluss zu jeder Zeit möglich.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten – und zwar unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung.

Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.

Teilnahme an der Hauptversammlung. Mitglieder stimmen im Rahmen der Hauptversammlung über das Jahresbudget ab und wählen den Vereinsvorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

den Zweck und die Interessen des Vereins (Punkt 2 der Statuten) nach besten Möglichkeiten zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Regelungen der Statuten zu befolgen und die Weisungen der Organe zu achten.

Mitglieder sind verpflichtet Vereinsbeitrag zu leisten.

Passivmitglieder:

Passivmitglieder sind bei der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.



## 6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

## 7. Organe

Das „Drachenboot-Team Bodensee“ verfügt über folgende Organe:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Revision

## 8. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt, spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eingeladen werden die Organe und Mitglieder. Die Hauptversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung
- d. Décharge-Erteilung an den Vorstand (Entlastung des Vorstandes)
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Wahl der Revisoren
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Genehmigung von Statutenänderungen
- i. Auflösung des Vereins

Bei den Entscheiden gilt das Einfache Mehr.

Der Vorstand versendet die Einladung spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung.

Anträge für die Abstimmung in der Hauptversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

## 9. Vorstand

Der Vorstand leitet die Aktivitäten des Vereins. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten/(in), einem Vizepräsidenten/(in), und einem Kassier. Weitere Vorstandsmitglieder können nach Bedarf durch die Hauptversammlung gewählt werden.



---

Er hat alle zur Vereinsführung nötigen Kompetenzen, sofern sie nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Hauptaufgaben des Vorstandes:

- a. Führung des Vereins
- b. Umsetzung der Beschlüsse aus der Hauptversammlung
- c. Planung der strategischen Vereinsentwicklung (Zielsetzung)
- d. Auswahl von Dienstleistern, Trainern, Betreuern, unterstützenden Partnern
- e. Anstellung von bezahltem Personal oder externen Dienstleistern
- f. Einsetzen von Arbeitsgruppen für Projekte und Aufgaben
- g. Vorbereitung der Hauptversammlung
- h. Vertretung des Vereins nach aussen
- i. Der Vorstand hat die Kompetenz von CHF 3'000 für einmalige Ausgaben pro Vereinsjahr und für weitere CHF 1'500 für sich bis zu vier mal wiederholende Ausgaben pro Vereinsjahr. Es benötigt 2 Personen zur Freigabe von Zahlungen oder Zahlungsverpflichtungen oder zur Unterschrift von Verträgen für den Verein.

## 10. Revision

Es sind ein oder zwei Revisoren durch die Hauptversammlung zu bestimmen. Der Revisor / die Revisoren prüft/(en) die Jahresrechnung und erstattet/(en) bei der Hauptversammlung Bericht darüber und entlastet/(en) den Vorstand in Bezug auf die finanziellen Geschehen des Vereins. Die Revision hat das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Rechnung zu nehmen.

## 11. Finanzen

Der DWSC haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge.

Der Verein ist bemüht darum, weitere Einnahmen aus Sponsoring, Gönnerschaften oder Vereinsaktivitäten zu erwirtschaften.

Erträge aus Vereinsvermögen stehen dem Verein selbst zu.

## 12. Haftung und Sicherheit

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entsteht. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.



---

Der Verein hat zur Deckung von Schadensersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Verein erhoben werden können, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## 13. Auflösung

Für die Auflösung des DWSC ist ein Beschluss der Hauptversammlung nötig. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Anzahl Mitglieder verteilt.

## 14. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch Präsident/in und Kassier kollektiv zu zweien wahrgenommen. Zahlungen für Rechnungen im Rahmen des genehmigten Budgets können durch den Kassier alleine freigegeben werden.

Arbon, am 26. August 2014

Statuten verabschiedet und gezeichnet von den Gründungsmitgliedern bei der Gründungsversammlung. Die nachfolgend genannten Personen sind erste Gründungsmitglieder und Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.

Ralf Schönung, Präsident

Andreas Petrassi, Vizepräsident

Luca Federici, Kassier

Manuela Mohr, Sportwart

Sibylle Hanimann, Schriftführung

Hanspeter Mazenauer, Revisor